

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

9 (13.2.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweigespaltenen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolph Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

N. 9.

Mittwoch, den 13. Februar

1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. R.N.M.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R.N.M. vom 2. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden, sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5** der Bekanntmachung über die Meldepflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden, sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. R.N.M. — erhält folgende Fassung:

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F. B. B. B. B., Generalleutnant.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. R.N.M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R.N.M. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne und Bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 333), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Festssetzung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer 1 abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne und Bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III. 700/5. 17. R.N.M. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit	mit 75 bis	mit 50 bis	mit 25 bis	mit 0 bis
	100 v. S. (Sulfat-) Zellstoff	90 v. S. (Sulfat-) Zellstoff	74 v. S. (Sulfat-) Zellstoff	49 v. S. (Sulfat-) Zellstoff	24 v. S. (Sulfat-) Zellstoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g . . .	223	222	215	210	205
21 " 22 " . . .	218	212	205	200	195
19 " 20 " . . .	203	197	190	185	180
17 " 18 " . . .	333	327	320	315	310

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

** Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.



Kräftige Jungen, die Lust haben die Schreinererei zu erlernen, können eintreten bei
F. Sauter,
Möbelfabrik, Auerstr. 48

Gute Violine
nebst Kasten und Bogen zu verkaufen. Preis 50 Mark.
Adlerstraße 16.

Ein gebrauchtes **Griquer-Fahrrad** und eine gebrauchte **Griquer-Nähmaschine** sofort zu kaufen gesucht
Philipp Spranger,
Gröbtingen, Schulstraße 3a.

Schöne 2^e event. 3-Zimmer-Wohnung im 4. Stock ist wozugsshalber per 1. April zu vermieten.

Albert Roos,
Sophienstraße 12.

Junge Mädchen
im Alter von 14 Jahren finden auf Ostern oder früher Beschäftigung bei
F. Wolf & Sohn
S. m. b. H.
Karlsruhe
Durlacher Allee 31/33.

Eine schöne **Springbrunnenschale**, 1,60 m äußerer Durchmesser, ist wegen Platzmangel sehr billig zu verkaufen. Zu erfragen
Mühlstraße 7.

Eine gute **Rugstuh**, 5. Halb, **Mutterkalt**, 9 Wochen alt, zu verkaufen bei
Karl Kurz Wtw., Bäckerei,
Gröbtingen, Friedrichstraße 1.

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:					
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers
1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	Bei einer Streifenbreite von:				
	mit 100 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. D. (Sulfat-) Zellstoff
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 4,9	165	158	151	145	140
5 " 5,9	162	155	148	142	137
6 " 6,9	159	152	145	139	134
7 " 7,9	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. D. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9
Breite für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41
mm 3 bis 3,9	37	35	32	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern* bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	Bei einer Streifenbreite von:				
	mit 100 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. D. (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. D. (Sulfat-) Zellstoff
1	211	204	196	190	183
1,1 bis 2	225	218	210	204	199
2,1 " 2,4	235	228	220	214	209
2,5 " 3	245	238	230	224	219
3,1 " 3,5	270	263	255	249	244
3,6 " 4	300	293	285	279	274
4,1 " 4,5	355	348	340	334	329
4,6 " 5	415	408	400	394	389
5,1 " 5,5	537	530	522	516	511
5,6 " 6	577	570	562	556	551
6,1 " 7	617	610	602	596	591
7,1 " 8	717	710	702	696	691
8,1 " 9	817	810	802	796	791
9,1 " 10	917	910	902	896	891
10,1 " 11	1017	1010	1002	996	991
11,1 " 13	1167	1160	1152	1146	1141
13,1 " 15	1317	1310	1302	1296	1291
15,1 " 17	1467	1460	1452	1446	1441
17,1 " 19	1617	1610	1602	1596	1591
19,1 " 21	1767	1760	1752	1746	1741

Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zur Preistafel II Ab „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. D. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

* Als auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.
* Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeits von 15 v. D. vom Trodengewicht auf 1 kg. gehen. Bruchteile, kleiner als Behälter, bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Behälter berechnet.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnstoffe von:					
	10 mm u. mehr	9 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm
18 bis 24 g	46	55	62	70	82	100

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

Bei einem Durchmesser von mm	Bei einer Streifenbreite von:															
	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20	
98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315	335	
60	70	84	94	108	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221	231	

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Esbert, Generalleutnant.

Nachstehend bringen wir § 1 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. März 1897, das Waffentragen betreffend, zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach, den 5. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 6. März 1897.)

Das Waffentragen betreffend.

Zum Vollzug des § 41 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch — in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) — wird und zwar hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Februar d. J. verordnet, was folgt:

§ 1.
Minderjährigen Personen ist es untersagt, ohne polizeiliche Erlaubnis an öffentlichen Orten Schusswaffen, Stöckbegen, Dolche oder ähnliche im Griffe feststehende oder mittels einer Vorrichtung feststellbare Stuchwaffen mit sich zu führen.

Das Gleiche gilt für Landstreicher, Zuhälter, Zigeuner und alle nach Zigeunerart wandernden Personen.

Karlsruhe, den 6. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

gez. Eisenlohr.

Vat. K. von Buccalmalis.

Kauf von Samen von Rotklee, Luzerne, Sпарlette und Inlarnattklee betr.

Auf dem Lande herrscht vielfach die Ansicht, daß die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 (Ges. u. V. D. Bl. Seite 341), wonach der im Großherzogtum Baden anfallende Samen von Rotklee, Luzerne, Sпарlette und Inlarnattklee durch die Erzeuger nur an die von ihr beauftragten Unterkäufer abgesetzt werden darf und die Ausfuhr der vorgenannten Kleesamenarten aus dem Großherzogtum nur mit Genehmigung der Badischen Futtervermittlung und auf Grund eines von derselben Behörde ausgestellten Besandscheines gestattet ist, auf Anfang des Monats Februar 1918 außer Kraft trete, so daß der Auf- bzw. Verkauf und Versand von diesem Zeitpunkte an freigegeben sei. Diese Annahme ist irrig.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, die Landwirte darauf aufmerksam zu machen und zu belehren, daß es keinen Zweck hat, die unter die Verordnung fallenden Samenmengen aus diesem Grunde zurückzuhalten in der Hoffnung, dadurch höhere als die von der Badischen Futtervermittlung festgesetzten Richtpreise zu erzielen. Die letzteren betragen für die Einkäufer, welche mit Ausweisarten versehen sein müssen, für den Zentner bei Rotklee 250 M., Luzerne 350 M., Sпарlette 60 M., Inlarnattklee 110 M. Diese Einkaufspreise dürfen von den Einkäufern nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufs strengste verfolgt werden.

Durlach, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bündelholz.

1 Wagen, heute eingetroffen. Bei sofortiger Abholung heute und morgen kostet ein Bündel 40 J. Wilhelm Kappler, Ettlingerstr. 42.

Lauffrau, ehrliche, von 1/22 bis 1/4 Uhr gesucht. Näheres Hauptstr. 66, part.

Gesucht wird schulentlassenes Mädchen für tagelüber Vergbahnstraße 2, part.

Bündelholz

ist wieder eingetroffen Weingarterstraße 48.

Lehrmädchen

aus achtbarer Familie gesucht. M. König, Damenputz, Hauptstraße 11.

Putzfrau

gesucht Hauptstraße 16.

Johannisbeerstöcke,

400—500 Stück 3jährige, mittel-frühe, sind abzugeben bei Fr. Kleiber alt, Kronenstr. 16.

Christliche Monatsfrau oder Mädchen

nicht unter 13 Jahren für einige Stunden des Tages in gutes Haus gesucht. Zu erfragen Scheffelstraße 15.

200 Johannisbeerstöcke,

2—3jährige, zu kaufen gesucht Rillfeldstraße 16, 1. St.

Birke 100 schöne, schon tragbare Johannisbeerstöcke und 2 kräftige Quittenbäume sind zu verkaufen Kelterstraße 4, 2. St.

Ein Kinder-Klapp-Sportwagen und ein Kinderstühlchen billig zu verkaufen Gartenstraße 9.